

VEREINIGUNG CHRISTLICHER
LEHRER AN DEN HÖHEREN
SCHULEN ÖSTERREICH'S (VCL)

Bundesobmann: Laimburggasse 32, 8010 Graz
Sekretariat: Freyung 6, 1010 Wien, Tel.: 63 42 67

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Graz, 29.4.1988

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	24. GE/88
Datum:	02. MAI 1988
Verteilt	4. MAI 1988 <i>Walter</i>

Betr.: Stellungnahme zum Entwurf der
11. Schulorganisationsgesetznovelle

Pr. Börner

Die Stellungnahme zum o.a. Gesetzesentwurf wird in 25-facher
Ausfertigung übermittelt.

E. Thaller
Dr. Erich Thaller
Bundesobmann

**VEREINIGUNG CHRISTLICHER
LEHRER AN DEN HÖHEREN
SCHULEN ÖSTERREICH'S (VCL)**

Bundesobmann: Laimburggasse 32, 8010 Graz
Sekretariat: Freyung 6, 1010 Wien, Tel.: 63 42 67

An das

Präsidium des Nationalrates
Parlament

Graz, 29.4.1988

1017 Wien

Betr.: Stellungnahme zum Entwurf der 11. Schulorganisations-
gesetznovelle

Die VCL sieht den Gesamtentwurf der Oberstufenreform der AHS als eine Möglichkeit zu einer sinnvollen Weiterentwicklung der bestehenden Oberstufenformen und -typen. Das breite Angebot an Wahlpflichtfächern, Freiegenständen und Unverbindlichen Übungen kommt bei Wahrung der vollen Bildungshöhe der AHS sicherlich den Interessen der Schüler entgegen und kann dazu beitragen, daß die Förderung verschiedener Begabungen wirkungsvoll gestaltet wird.

Damit das grundsätzlich positiv zu beurteilende Vorhaben einer AHS-Oberstufenreform befriedigend realisiert werden kann, müßten unserer Auffassung nach aber folgende Punkte im Entwurf der 11. SCHOG-Novelle ergänzt bzw. geändert werden:

- Die Klassenschülerhöchstzahl darf auch in der Oberstufe nur 30 betragen und ist gesetzlich zu fixieren. Entsprechend sind auch die Teilungs- und Eröffnungszahlen festzulegen. Gegen eine schrittweise Senkung, die auch auf die besondere Situation mancher Schulen Rücksicht nimmt, ist nichts einzuwenden.
- Die Reduktion der Gesamtstundenzahl auf 137 erscheint nicht notwendig.
- Die Verlagerung von typenbildenden Gegenständen an RG und WIKU-RG in den Wahlpflichtbereich wird abgelehnt.
- Die Wahlpflichtfächer sollen in allen Oberstufentypen generell 8 Stunden betragen.
- In den 6. Klassen sind max. 2 Stunden, in der 7. und 8. max. je 4 Stunden Wahlpflichtfächer pro Schüler vorzusehen.
- Sollte ein Schüler in der 6. Klasse schon einen Wahlpflichtgegenstand besuchen, so sollte er aus dem musischen, naturwissenschaftlichen oder sprachlichen Bereich auswählen können.

- 2 -

- Für die Führung von Wahlpflichtgruppen ist eine Eröffnungszahl von 5 Schülern gesetzlich zu fixieren und die Obergrenze muß deutlich unter der Klassenschülerhöchstzahl liegen.
- Zur organisatorischen Bewältigung muß sinnvollerweise die Ausschöpfung des vorhandenen Stundenkontingentes für Wahlpflichtgegenstände der jeweiligen Schule überlassen bleiben.
- Die Meldung der Schüler für die Wahlpflichtgegenstände muß so rechtzeitig erfolgen, daß sie für die prov. Lehrfächerverteilung des kommenden Schuljahres berücksichtigt werden kann.



Dr. Erich Thaller

Bundesobmann